

Island

Faszination Natur

Reykjavik – Blaue Lagune – Südküste –
Borgarfjörður – Lavawasserfälle – Thingvellir –
Gullfoss – Hveragerði

8. bis 16. Juni 2017

Flüge ab/bis Düsseldorf

Übernachtung im 3-Sterne-Hotel in
Reykjavik inklusive Frühstück

Umfangreiches Ausflugspaket bereits
inklusive



Ihr Reisepreis
pro Person im Doppelzimmer:

€ 1699,-



Volksbank im Wesertal eG

persönlich.stark.regional.

ISLAND



Island, die Insel aus Feuer und Eis, steckt noch mitten im Erschaffungsprozess. Aus Feuer und Eis geht das dritte Island prägende Element hervor: Wasser. Es existiert in allen drei Aggregatzuständen.



1. Tag: Flug nach Island

Bustransfer zum Flughafen Düsseldorf und Flug nach Island. Nach der Ankunft Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Stadtrundfahrt Reykjavik - Blaue Lagune

Frühstück im Hotel. Am Vormittag findet eine große Stadtrundfahrt durch Reykjavik statt, wo Sie einen ersten Eindruck von Islands Hauptstadt bekommen werden. Unter anderem sehen Sie die Hallgrimskirche, das Parlamentsgebäude, das neue Konzerthaus „Harpa“, den Hafen, die Altstadt und die „Perle“, einen Glaskuppelbau, von dessen Aussichtsterrasse Sie einen fantastischen Rundblick über Reykjavik und Umgebung genießen können. Weiterfahrt durch die Lavafelder der Reykjanes-Halbinsel, bis das einmalige Phänomen, die Blaue Lagune, erreicht wird. Dort haben Sie Gelegenheit zum Baden (Eintritt **NICHT** inklusive!). Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Genießen Sie den freien Tag in Reykjavik. Nutzen Sie die Zeit für einen Einkaufsbummel durch die Innenstadt oder für Entdeckungen auf eigene Faust. Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Ganztagesausflug Südküstenabenteuer

Frühstück im Hotel. Fahrt über den Bergpass südöstlich von Reykjavik zur Südküste Islands. Die Fahrt geht bis zur Südspitze der Insel, Vik in Mýrdalur. Besichtigt werden die beiden Wasserfälle Skógafoss und Seljalandsfoss und die Landspitze Dyrholaey, wo Tausende von Seevögeln ihre Nistplätze haben. Dyrholaey ist ein Vogelschutzgebiet, das in der Brutzeit gesperrt ist. Eventuell wird dann der Küstenabschnitt Reynisfjara besucht. Vor der Rückfahrt nach Reykjavik wird ein Spaziergang am schwarzen Sandstrand unternommen. Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Ganztagesausflug Borgarfjörður - Lavawasserfälle

Frühstück im Hotel. Die erste Etappe der heutigen Tour führt um den malerischen Walfjord herum, dem früheren Zentrum der isländischen Walfangindustrie. Weiter geht es zu dem Schauplatz zahlreicher Isländer-Sagen, Borgarfjörður. Besucht wird Reykholt, wo der Edda-Dichter Snorri Sturluson im 12. Jh. lebte und Europas ergiebigste Heisswasserquelle Deildartunguhver. Weiterfahrt zu den bildschönen Lavawasserfällen Hraunfossar. Die Rückfahrt nach Reykjavik führt durch die großen Fjord-Tunnel von Walfjord. Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Halbinsel Snæfellsnes inkl. Mittagessen

Frühstück im Hotel. Heute geht es zu einem Ausflug auf die Halbinsel Snæfellsnes im Westen Islands. Sie wird wegen ihrer häufigen Naturscheinungen auch „Island en miniature“ genannt. Sie sehen bizarre Lavaformationen, Steilküsten, lange Sandstrände und Fjordlandschaften. Erleben Sie malerische Fischerdörfer sowie den mysteriösen Gletscher Snæfellsjökull, der die Halbinsel dominiert. Diesen Gletscher hat Jules Verne in seinem Roman „Reise zum Mittelpunkt der Erde“ verewigt. Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Zur freien Verfügung / Zusatzausflug: Ausflug Walbeobachtung

Frühstück im Hotel. Genießen Sie den freien Tag in Reykjavik. Nutzen Sie die Zeit für einen Einkaufsbummel durch die Innenstadt oder für Entdeckungen auf eigene Faust. Optional können Sie an einer zweistündigen Walbeobachtungsfahrt mit dem Schiff vor der Küste von Island teilnehmen. Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Ganztagesausflug Thingvellir - Gullfoss - Geysir / Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Durch das wunderschöne Nesjavellir führt die erste Strecke des heutigen Tages. Ganz in der Nähe liegt der Nationalpark Thingvellir, der bei den Isländern in historischer Hinsicht einen besonderen Stellenwert hat. An nur wenigen Stellen auf der Erde werden die Bewegungen der Kontinentalplatten so deutlich wie dort, da man praktisch beobachten kann, wie die eurasische und die amerikanische Erdplatte auseinander treiben. Das nächste Ziel ist das bekannte Geysirgebiet im Tal Haukadalur. Dort ruht der Namensgeber aller Springquellen der Welt, der alte Geysir. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Liebling vieler Naturfreunde, der Wasserfall Gullfoss, oder „der goldene Wasserfall“, der in mehreren Stufen in den Canyon des Flusses Hvítá hinabstürzt. Durch das Gebiet Grímsnes wird das Dorf Hveragerði erreicht. Hveragerði wird häufig „die Gewächshäuserstadt“ genannt, denn dort gedeihen exotische Blumen und Früchte in vielen mit geothermaler Energie beheizten Treibhäusern. Am Abend Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Düsseldorf.

9. Tag: Deutschland

Ankunft in Düsseldorf. Bustransfer in den Ausgangsort.

Programm-, Hotel- und Flugzeitenänderungen vorbehalten!

Termin: 8. - 16. Juni 2017

GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Das **Mittelklasse-Hotel Fosshotel Raudara** (ehemals Best Western) befindet sich im Zentrum von Reykjavik und ist nur 150 Meter von der Einkaufsstraße Laugavegur entfernt. Das Hotel verfügt über ein Restaurant, Bar, Lift, Öffentliches Internet-Terminal, Lobby, Bankautomat. Die 79 geschmackvoll eingerichteten Zimmer sind alle mit Föhn, TV, Radio, Telefon, Internetanschluss, Minibar, Kaffee-/Teezubereiter ausgestattet.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Juni	Juli	August
Reykjavik	13	14	14

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Island einen mindestens 3 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigen Reisepass oder Personalausweis.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Island vorgeschrieben. Die Insel verfügt über eine gute medizinische Infrastruktur.

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

- **Bustransfer zum Flughafen Düsseldorf und zurück**
- **Flug mit Air Berlin** (oder vergleichbaren Fluggesellschaft) **von Düsseldorf** nach Reykjavik und zurück
- **7 Übernachtungen** im genannten oder gleichwertigen Hotel der Mittelklasse (Landeskategorie 3 Sterne) im Doppelzimmer mit Bad / Dusche und WC
- **7 x skandinavisches Frühstücksbuffet**
- **Stadtrundfahrt Reykjavik – Blaue Lagune**
- **Ganztagesausflug Südküstenabenteuer**
- **Ganztagesausflug Borgarfjörður und Walfjord**
- **Ganztagesausflug Thingvellir – Gullfoss – Geysir**
- **Transfers und Ausflüge im modernen Reisebus mit Klimaanlage**
- **Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung**
- **Ausführliche Reiseunterlagen inkl. Reiseführer**
- **Reisepreis-Sicherungsschein**
- **Alle Flughafensteuern und -gebühren**
- **Trinkgelder für Reiseleiter und Busfahrer**

NICHT EINGESCHLOSSEN:

- Halbpension
- Persönliche Ausgaben
- Persönliche Trinkgelder
- Zusatzausflüge
- Reiseversicherungen

VORAB BUCHBAR:

- **Zuschlag Halbpension** (7 x Abendessen): **p.P. € 350,-**
- **Ausflug Snaefellsnes inkl. Mittagessen:** **p.P. € 116,-**
- **Walbeobachtung:** **p. P. € 74,-**

Bei dem Zusatzausflug gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen.

PREISE:

€ 1699,-
pro Person im Doppelzimmer
Einzelzimmerzuschlag: € 499,-

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen



Beratung und Buchung:

 **Volksbank im Wesertal eG**
persönlich.stark.regional.

Osterstr. 11
31863 Coppenbrügge
Ihre Vermittler:
Edeltraud Kriewald 05154 703-0
Susanne Spiegel 05154 703-0
E-Mail: edeltraud.kriewald@vb-iw.de
E-Mail: susanne.spiegel@vb-iw.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetas:	85 % des Reisepreises

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de